

Dekret über die finanzielle Unterstützung der spitalexternen Krankenpflege

vom 15. November 1993

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 33b des Gesundheitsgesetzes ¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Der Kanton richtet an die im Kantonsgebiet erbrachte Krankenpflege, Hauspflege und Haushilfe jährliche Beiträge aus.

§ 2

¹ Als beitragsberechtigte Institutionen können Vereine sowie kirchliche und kommunale Körperschaften anerkannt werden, die im Kantonsgebiet Krankenpflege-, Hauspflege- oder Haushilfeleistungen erbringen.

² Anerkennungsgesuche sind nach den Weisungen des Departementes des Innern an den Regierungsrat zu richten, der über die Anerkennung entscheidet.

§ 3

¹ Sofern auch die Gemeinden entsprechende Beiträge leisten, vergütet der Kanton den beitragsberechtigten Institutionen 20 Prozent der gemäss AHV-Gesetzgebung des Bundes anrechenbaren Lohnsumme des Krankenpflege-, Hauspflege- und Haushilfepersonals.

² Massgebend für die Ermittlung der Kantonsbeiträge sind die Lohnsumme und die Gemeindebeiträge des Vorjahres.

§ 4

Beitragsgesuche sind dem Departement des Innern einzureichen. Dieses setzt den Termin für die Einreichung fest und erlässt Weisungen über die mit dem Gesuch einzureichenden Angaben und Unterlagen.

§ 5

¹ Der Kantonsbeitrag ist ausschliesslich zur Verbilligung oder Verbesserung der für die Kranken und Pflegebedürftigen erbrachten Leistungen zu verwenden.

² Das Departement des Innern ist befugt, in die Rechnungen und Belege der Beitragsempfänger Einsicht zu nehmen.

³ Zu Unrecht bezogene oder nicht bestimmungsgemäss verwendete Beiträge können zurückgefordert werden.

§ 6

¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ²⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Es ersetzt das gleichnamige Dekret vom 19. September 1988.

Fussnoten:

Amtsblatt 1993, S. 1245; Rechtsbuch 1964, Nr. 11

1) SHR 810.100.

2) Amtsblatt 1993, S. 1245.